II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 29. Oktober 1979

zur Änderung der Richtlinie 76/630/EWG betreffend Erhebungen der Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung

(79/920/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 76/630/EWG (2) regelt die Erhebungen der Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung.

Um die Vorausschätzungen im Schweinesektor stärker zu harmonisieren und die hierbei angewandten Methoden zu verbessern, müssen verschiedene Bestimmungen dieser Richtlinie präzisiert und ergänzt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 der Richtlinie 76/630/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

(1) Die Mitgliedstaaten schätzen für die Zeiträume vom 1. Dezember bis zum 30. November, vom 1. April bis zum 31. März und vom 1. August bis zum 31. Juli jeweils für Zeiträume von zwei Monaten die Bruttoeigenerzeugung an Schweinen. Die Zeiträume können nach dem Verfahren des Artikels 11 geändert werden.

Unter Bruttoeigenerzeugung ist die Gesamtzahl der Schlachtungen von Schweinen in- und ausländischer Herkunft, zuzüglich des Außenhandelssaldos an lebenden Schweinen, zu verstehen.

(2) Die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Schätzungen werden der Kommission in den Zeitabständen mitgeteilt, die nach dem Verfahren des Artikels 11 festgelegt werden."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. LENIHAN

(1) Stellungnahme vom 26. 10. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 4.